LAND
OBERÖSTERREICH

**Beim gegenständlichen Vergabeverfahren handelt es sich um ein elektronisches Vergabeverfahren, bei dem der Bezug der Ausschreibungsunterlagen, die Bieterkommunikation während der Angebotsphase und die Angebotsabgabe auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) abgewickelt wird.**

# A U S S C H R E I B U N G

**betreffend**

## Sanierung der

## - 0069 / VLSA Vöcklabruck - Gmundner Straße

## - 0511 / VLSA Vöcklabruck - Kirchberg

## B1 Wiener Straße km 244,953 bzw. km 247,249

## B1 Ausschreibungsgrundlagen

[redacted]

Infrastruktur oberösterreich

## INHALTSVERZEICHNIS

B1 AUSSCHREIBUNGSGRUNDLAGEN ..... 3
1.1 Allgemeine Grundlagen ..... 3
1.2 Besondere Grundlagen ..... 3
1.2.1 Auftraggeber (AG): ..... 3
1.2.2 Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen, Änderungen bzw. Berichtigungen ..... 3
1.2.3 Verwertung von Ausarbeitungen, Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote 3
1.2.4 Begleitschreiben zum Angebot ..... 4
1.2.5 Vergabe von Leistungen ..... 4
1.2.6 Bietergemeinschaften / Subunternehmer ..... 4
1.2.7 Alternativangebote / Abänderungsangebote ..... 5
1.2.8 Erstellung der Preise ..... 5
1.2.9 Form und Einreichung der Angebote ..... 5
1.2.10 Informationsübermittlung ..... 7
1.2.11 Angebotsprüfung, Zuschlag und Leistungsvertrag ..... 7
1.2.12 Verweis auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften ..... 8
1.2.13 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ..... 8
1.3 Projektspezifische Grundlagen ..... 9
1.3.1 Ausschreibungsgegenstand ..... 9
1.3.2 Art der Vergabe ..... 9
1.3.3 Zuschlagsprinzip und Angebotsbewertung ..... 9
1.3.4 Organisationsstrukturen des AN ..... 12
1.3.5 Angebotsabgabe und Angebotsöffnung: ..... 13
1.3.6 Anzahl der Partner von Bieter/Arbeitsgemeinschaften ..... 14
1.3.7 Teilangebote ..... 14

# B1 AUSSCHREIBUNGSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibungsgrundlagen regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen.

Sie unterteilen sich in:

1.1 Allgemeine Grundlagen
1.2 Besondere Grundlagen
1.3 Projektspezifische Grundlagen

## 1.1 Allgemeine Grundlagen

Bundesvergabegesetz – BVergG 2018 idgF und die dazu ergangenen Verordnungen, jeweils in der letztgültigen Fassung.

## 1.2 Besondere Grundlagen

1.2.1 Auftraggeber (AG):

AG ist das Land Oberösterreich, vertreten durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

1.2.2 Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen, Änderungen bzw. Berichtigungen

Zur Sicherstellung der Bieteranonymität erfolgt eine anonyme Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen
Eine allfällige Änderung/Berichtigung der Ausschreibung und erforderlichenfalls auch der Bekanntmachung erfolgt wie unten angeführt:

- Die ausschreibende Stelle wird sämtliche allfällig notwendigen Änderungen/Berichtigungen der Ausschreibung und erforderlichenfalls auch der Bekanntmachung im Sinne des § 101 BVergG durchführen,
- der Bieter ist verpflichtet, diese Änderungen/Berichtigungen bei seiner Angebotslegung als integrierenden Bestandteil der Ausschreibung zu berücksichtigen, da ansonsten das Angebot als unvollständig ausgeschieden wird.

1.2.3 Verwertung von Ausarbeitungen, Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Im Sinne des § 130 Abs. 3 BVergG 2018 wird festgelegt:

Da für das gegenständliche Angebot keine besonderen Ausarbeitungen verlangt wurden, ist eine Abgeltung von Kosten ausgeschlossen.

1.2.4 Begleitschreiben zum Angebot

Zusätze, Ergänzungen und Interpretationen zum Angebot können zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nur im Begleitschreiben zum Angebot rechtswirksam formuliert werden.

1.2.5 Vergabe von Leistungen

Die Vergabe der gegenständlichen Leistungen erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2018 für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

1.2.6 Bietergemeinschaften / Subunternehmer

Subunternehmer

Im Sinne von § 98 BVergG 2018 wird festgelegt:

Bekannt zu geben sind jedenfalls jene Teile des Angebotes, welche 5% der Gesamtangebotssumme übersteigen bzw. für die Substitution der Eignung des Bieters dienen. Für diese Teile sind die ausführenden Subunternehmer zu nennen und in der entsprechenden Liste im Teil B 8 vollständig anzuführen.

Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur im Rahmen des § 98 BVergG grundsätzlich zulässig.
Zum Nachweis der Eignung, sowie zur Deklaration der Subunternehmer sind vom Bieter die, gemäß §§ 80 ff, 98, 127 BVergG 2018 verlangten Nachweise (Teil B8) beizubringen; diese Nachweise sind vom Bieter auch für die allfällig beigezogenen Subunternehmer beizubringen.
Erfolgt der Eignungsnachweis des Bieters (gem. §§ 80 ff BVergG) im zulässigen Rahmen über Subunternehmer (Substituierung der Eignung), so muss dieses Unternehmen während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen.

Subunternehmer dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG nicht ausgetauscht werden.

1.2.7 Alternativangebote / Abänderungsangebote

**Alternativangebote § 96 BVergG**

Alternativangebote sind unzulässig.

**Abänderungsangebote § 97 BVergG**

Abänderungsangebote sind unzulässig.

1.2.8 Erstellung der Preise

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 idgF unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegungen in der Ausschreibung zu entsprechen.

Generell wird festgehalten, dass ein an eine Bedingung gebundener Nachlass nicht berücksichtigt wird und nicht zu einer Ausscheidung des Bieters führt.

1.2.9 Form und Einreichung der Angebote

Das Angebot muss in Form und Inhalt den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F., insbesondere den §§ 126 ff, entsprechen.
Die Ausschreibungsunterlagen dürfen, mit Ausnahme der dafür explizit vorgesehen Stellen, weder geändert noch ergänzt werden. Angaben, die von Seiten des Auftraggebers nicht in Form einer Beilage, Bieterlücke bzw. der Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ vorgegeben sind, sind vom Bieter übersichtlich zu gestalten und vorzugsweise als pdf-Dokument einzubringen (z.B. Begleitschreiben, Referenzen, K3-Blätter, etc.).

Unterlagen, die von Dritten zu unterfertigen sind bzw. ausgestellt werden (wie etwa Subunternehmererklärungen, etc.), sind in eingescannter Form gemeinsam mit den verpflichtend abzugebenden Angebotsbestandteilen entsprechend Teil B 8 auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+

(www.ankoe.at) abzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage der Originale dieser Unterlagen in Papierform unter Setzung einer kurzen Frist von den Bietern zu verlangen.
Es ist bei der Wahl der Dokumentenbezeichnungen (Dateinamen) darauf zu achten, dass diese in die Angebotsniederschrift mitaufgenommen und dadurch allfällige angebotsspezifische Daten und Informationen allgemein zugänglich werden.
Als Angebotssumme gilt der in der Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ angebotene Gesamtpreis inkl. eventuell angebotenem Nachlass bzw. Aufschlag zuzüglich Umsatzsteuer. Den in Teil B 8 festgelegten verpflichtend abzugebenden Angebotsbestandteilen ist ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis samt onlv-Datei anzuschließen, wobei für solcherart erstellte Angebote bei sonstigem Ausscheiden entsprechend § 141 Abs. 1 Zl 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. gilt:

- Dem Kurz-Leistungsverzeichnis ist ein entsprechendes Bieterlückenverzeichnis anzuschließen.
- Das Kurz-Leistungsverzeichnis muss hinsichtlich Positionszahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Ausschreibungsmenge, Positionsmengeneinheit und Art und Anzahl der Preisanteile mit dem ausschreibungsgemäßen Leistungsverzeichnis Teil B 7 übereinstimmen.
- Die onlv-Datei und das Kurz-Leistungsverzeichnis haben der ÖNORM A 2063, Ausgabe 15.07.2015, zu entsprechen und das Kurz-Leistungsverzeichnis hat eine Zusammenstellung der Kapitelsumme zu enthalten.

Die Erklärungen des Bieters Teil B 8 sind vollständig auszufüllen in elektronischer Form gemeinsam mit dem Kurz-Leistungsverzeichnis und der onlv-Datei hochzuladen. Angebote sind ausschließlich auf elektronischem Weg unter Verwendung der entsprechenden Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) zu erstellen und abzugeben.

Das Angebot muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die erforderliche rechtsgültige Unterfertigung liegt nur dann vor, wenn das Angebot von einer allein vertretungsbefugten Person bzw. einer ausreichenden Anzahl kollektiv vertretungsbefugter Personen unter Verwendung ihrer qualifizierten elektronischen Signaturen entsprechend elektronisch signiert wird.
Bei Bietergemeinschaften ist das Angebot von allen Mitgliedern entsprechend zu signieren.
Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist nicht zulässig.

### 1.2.10 Informationsübermittlung

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt während der Angebotsphase unter Nutzung des Kommunikationstools der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at), wobei Fragen der Bieter zur Ausschreibung grundsätzlich schriftlich, zeitgerecht und in deutscher Sprache an den Auftraggeber zu richten sind.

### 1.2.11 Angebotsprüfung, Zuschlag und Leistungsvertrag

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach den Bestimmungen der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen.

Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, die das Angebot mit einer Ausscheidung bedrohen, so hat der Bieter die Möglichkeit innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlangen eine verbindliche schriftliche Aufklärung abzugeben.

Werden Mängel festgestellt, die das Angebot mit einer Ausscheidung bedrohen, hat der Bieter jedenfalls das Recht, eine verbindliche schriftliche Aufklärung abzugeben.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. § 138 Abs 7 BVergG 2018 nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – 2 v.H. oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag wird nach den hierfür in den vorstehenden Vergabegrundlagen enthaltenen Kriterien und in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Bestimmungen getroffen.

### 1.2.12 Verweis auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Bieter ist verpflichtet, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Erstellung des Angebotes betreffend in Österreich auszuführende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese Vorschriften liegen bei den zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- Bundesarbeiterkammer, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Mit Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Bieter, bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus einem allfälligen Vertrag, diese Vorschriften einzuhalten.

### 1.2.13 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist folgende Stelle zuständig:

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Volksgartenstraße 14
4021 Linz

Tel.: +43 (0) 732 / 7075 - 0
Fax: +43 (0) 732 / 7075 - 218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at

## 1.3 Projektspezifische Grundlagen

### 1.3.1 Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist Sanierung der Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)
- 0069 / VLSA Vöcklabruck - Gmundner Straße
- 0511 / VLSA Vöcklabruck - Kirchberg

an der B1 Wiener Straße km 244,953 bzw. km 247,249 in Vöcklabruck.

### 1.3.2 Art der Vergabe

Nicht Offenes Verfahren gemäß BVergG 2018 i.d.g.F. im Unterschwellenbereich

### 1.3.3 Zuschlagsprinzip und Angebotsbewertung

1.3.3.1 Für die Prüfung und Beurteilung der Angebote gelten die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes – BVergG i.d.g.F.

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden nach § 141 BVergG übrig bleiben, wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Gewichtung:
Preis: 75%
Qualität: 25%

Ermittlung der Punkte Preis:

Die Preispunkte der Bieter errechnen sich aus folgender Formel:

Punkte Preis = (Preis des billigsten Angebotes / Preis des zu bewertenden Angebotes) x 75%

Ermittlung der Punkte Qualität:

Die Qualitätspunkte der Bieter errechnen sich aus nachstehender Tabelle:

| **Gewährleistungsfristverlängerung** | |
|---|---|
| **Maximal erreichbare Punkte: 10[%]** | Punkte Gewährleistung [%]= (Gewährleistungsfristverlängerung des zu bewertenden Angebotes / Maximale Gewährleistungsfristverlängerung) x 10 |

Die Errechnung der Punkte „Verlängerung der allgemeinen Gewährleistungsfrist“ erfolgt nach folgendem Schema: für die Verlängerung der im Teil B6 angeführten Gewährleistungsfrist werden pro Jahr **2** Punkt(e) angerechnet. Werte dazwischen werden interpoliert.

In die Bestbieterermittlung gehen jedoch maximal **5** Jahre ein.

In diesem Kriterium wird seitens des Bieters eine generelle Verlängerung der in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen und subsidiär den in den einschlägigen Richtlinien und Normen vorgesehenen Fristen angeboten. Die seitens des Bieters angebotene Verlängerung der Gewährleistungsfrist wird als Konstante zu den in den Ausschreibungsunterlagen bedungenen Fristen und subsidiär den in entsprechenden Richtlinien und Normen vorgesehen Fristen hinzu gezählt.

Beispiel:

Die allgemeine Gewährleistungsfrist gem. B6 Rechtliche Vertragsbestimmungen beträgt 3 Jahre. Wird eine Verlängerung der Gewährleitungsfrist um 1 Jahr angeboten, so beträgt die neue vertragliche Gewährleistungsfrist 4 Jahre.

| **Leistungsaufnahme** | |
|---|---|
| **Maximal erreichbare Punkte: 10[%]** | Punkte Leistungsaufnahme [%] = (Leistungsaufnahme des Angebotes mit der geringsten Leistungsaufnahme / Leistungsaufnahme des zu bewertenden Angebotes) x 10 |
| Es ist die gesamte Leistungsaufnahme der VLSA inklusive Steuergerät, Signalgeber und sämtlicher verbauter Hardwarekomponenten (Schrankheizung, Lüfter,...) zu berechnen und im Teil B8 in der dafür vorgesehen Tabelle einzutragen und mittels Datenblätter nachzuweisen. | |
| **Stromversorgung und Intelligenz (OVE EN 50556:2019-04-01)** | |
| **Maximal erreichbare Punkte: 5[%]** | Punkte Stromversorgung und Intelligenz [%] = (Punkte für Technik des zu bewertenden Angebotes / maximale Punkte für Stromversorgung und Intelligenz) x 5<br><br>Punkte für angebotene Technik:<br>- gem. Pkt. 3.2.8 zentralisierte Stromversorgung und vollständig (sämtliche Aktoren und Sensoren) verteiltes intelligentes System: **2** (=maximale Punkte für dezentrale Technik)<br>- gem. Pkt. 3.2.8 zentralisierte Stromversorgung, unvollständig verteiltes intelligentes System: **1**<br>- gem. Pkt. 3.2.7 zentralisierte Stromversorgung und zentralisierte Intelligenz: **0** |
| Der Nachweis erfolgt mittels Datenblätter als Beilage im Teil B8 | |

Ermittlung der Gesamtpunkte:

Gesamtpunkte = Punkte Preis + Punkte Qualität

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktezahl ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot.

### 1.3.4 Organisationsstrukturen des AN

Eine geeignete Organisationsstruktur hat der AN zu gewährleisten. Dem Projektleiter sind verantwortliche Montageleiter für jede einzelne Organisationseinheit zu unterstellen. Der AN hat zusätzlich mit einer Montageüberwachung durch Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird.

Verantwortlicher Projektleiter:

Der AN hat den Projektleiter im Teil B8 zu benennen.

Der Projektleiter bzw. bei dessen Verhinderung der Projektleiterstellvertreter vertritt den AN in technischer und kaufmännischer Hinsicht und ist für den AN voll entscheidungsbefugt.

Die telefonische Erreichbarkeit des verantwortlichen Projektleiters muss binnen 24 Stunden durch den AN während der Bürozeiten sichergestellt werden.
Der Projektleiter ist zur laufenden Koordination mit dem AG verpflichtet und hat an Besprechungen, welche vom AG angeordnet werden können, teilzunehmen.

Der AG kann die sofortige Ablösung des Projektleiters sowie dessen Stellvertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN aus wichtigem Grund verlangen. Der AN hat binnen 14 Kalendertagen eine entsprechende, fachlich geeignete Ersatzkraft zu benennen und einzusetzen.

Aufgrund der Komplexität des Projektes müssen der Projektleiter und dessen Stellvertreter über die in der Folge angegebene Berufserfahrung verfügen.

Für den Projektleiter muss eine abgeschlossene HTL-Ausbildung oder gleichwertig, mit einer mindestens 5-jährigen einschlägigen Berufserfahrung nachgewiesen werden.

### 1.3.5 Angebotsabgabe und Angebotsöffnung:

Angebote sind zu den in der Ausschreibungsunterlage angeführten Bedingungen zu erstellen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterfertigen und auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) einzureichen.
Eine Beteiligung der Bieter bei der Angebotsöffnung gemäß § 133 BVergG 2018 i.d.g.F. ist nicht vorgesehen.

Die Niederschrift über die Angebotsöffnung wird allen Bietern im Wege der elektronischen Kommunikation zur Verfügung gestellt.

### 1.3.6 Anzahl der Partner von Bieter/Arbeitsgemeinschaften

Die Anzahl der Mitglieder einer Bieter/Arbeitsgemeinschaft ist mit 3 beschränkt.

### 1.3.7 Teilangebote

Sind nicht zulässig.

Es ist somit nicht zulässig, nur einzelne Lose bzw. Teilangebote innerhalb einzelner Lose anzubieten.